

Nach den in den ersten sechs Dienstjahren über ihre Obliegenheiten und den damit verbundenen Dienstaufwand gemachten Erfahrungen würden sie Bedenken getragen haben, die Function eines Brandversicherungsinspectors ohne Aufnahme in den Staatsdienst anzutreten, wenn sie dabei nicht die Hoffnung geleitet hätte, daß diese Aufnahme, wenn man sich von ihren Leistungen und der Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Function überzeugt haben würde, dennoch später erfolgen werde.

Die von ihnen weiter gemachten Erfahrungen hätten nur zu sehr bestätigt, daß ihre Subsistenz in ihrer gegenwärtigen Stellung, trotz aller damit verbundenen großen Anstrengungen und Entschuldigungen, so wie der Hintansetzung aller Rücksichten für die Gesundheit, nur so lange nothdürftig als gesichert erscheine, als ihr Körper die vielfachen Beschwerden und Entbehnungen, welche mit ihrem Berufe unzertrennlich verbunden wären, zu tragen vermöge.

Da sie nun aber und zwar, weil insbesondere die Würdigung der angemeldeten Neubauten etc., derenthalden sie einen Ort oft drei, vier und mehrere Male in einem Jahre bereisen müssen, eben so, wie die Abschätzung von Brandschäden, gesetzlicher Vorschrift gemäß, nicht verschoben werden dürfe, zu allen Jahreszeiten und unter allen Witterungsumständen Dienstreisen zu machen und in dieser Beziehung jährlich ein Jeder durchschnittlich ungefähr 500 Meilen in den ihnen angewiesenen Bezirken zurückzulegen hätten, sie ferner wegen der ihnen gewährten beschränkten Mittel allen Unbilden der rauhesten und ungünstigsten Jahreszeiten sich aussetzen, oft der nothdürftigsten Bequemlichkeit entbehren, deshalb viele Reisen zu Fuße machen und mit dem geringsten Unterkommen zufrieden sein müssen, wenn der Geschäftsaufwand nicht ihr Einkommen übersteigen solle, so seien sie ununterbrochen der Gefahr ausgesetzt, ihre Gesundheit, ihre Kräfte zu opfern, und hätten dann die traurige Gewißheit, sich ihrer Function entlassen zu sehen und ohne alle Mittel, mit vernichteten Kräften, ohne irgend eine Unterstützung dem traurigsten hilflosesten Zustande entgegenzugehen. Es sei dies um so niederschlagender, als sie ihre ganze Zeit und Kraft lediglich dem Dienste als Brandversicherungsinspectoren widmen müßten und der in dieser Beziehung auf ihnen liegende Geschäftsdrang keinen Nebenerwerb gestatte.

Diese Umstände hätten sie bewogen, im Jahre 1842 die ihnen vorgesetzte Behörde zu bitten, ihre Aufnahme in den Staatsdienst bei dem Ministerium des Innern zu bevorzugen.

Da sie auf dieses Gesuch, welches von der Brandversicherungscommission zwar bevormundet worden sei, abfällige Bescheidungen erhalten hätten, wollten sie um Vermittelung der Stände bitten.

Die Brandversicherungsanstalt habe sich als höchst wohlthätig für die gesammten Betheiligten bewährt, und ihr Fortbestehen sei so durch die Nothwendigkeit geboten, als sich die Unentbehrlichkeit unparteiischer, erfahrener und geübter Sachverständiger zur Führung der Würdigungsgeschäfte, Leitung des Bauwesens und Vollziehung der sonst bei der Anstalt vorkommenden zahlreichen technischen Arbeiten herausgestellt habe. Denn ohne unparteiische, sachverständige Organe würden alle jene so große Vortheile bringenden Einrichtungen dieser Anstalt ungemein an Erfolg und Sicherheit verlieren und mehr oder weniger jene nachtheiligen Zustände wieder eintreten, durch welche die neue Verfassung der Anstalt in's Leben gerufen sei.

Das Bauwesen habe, so weit es die gegenwärtige Verfas-

sung desselben überhaupt gestatte, eine bessere Ordnung und Leitung erhalten und die abgebrannten Gebäude der Städte und Dörfer erständen in einem Zustande wieder, der nicht nur an sich gegen früher ein wesentlich besserer sei, sondern auch immer mehr eine Bürgschaft gegen jene großen Brandunglücke gebe, die früher einen so nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand ausübten.

Bei den sich jetzt so allseitig verbreitenden Bauunternehmungen, der Vergrößerung der Städte und Dörfer und dem sich immer reger Aneinanderschließen der Wohnstätten sei eine angemessene Fürsorge und technische Leitung des Bauwesens, wenn nicht der Gesammtheit sowohl, als dem Einzelnen wesentliche Nachtheile erwachsen sollen, ein unabweisliches Bedürfniß und dürste nur durch sie eine zeitgemäße, allen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Entwicklung herbeigeführt und gesichert werden. Diese Leitung möchte aber hauptsächlich nur von erfahrenen, mit allen Hülfquellen, Local- und Bedarfsverhältnissen, den Erfordernissen der Sicherheit und sonst vertrauten unparteiischen Technikern zu erwarten sein.

Ob es aber im Interesse des Staats liegen dürfte, wenn diese Beamten, weil ihnen neben ihren sehr geringen, nur eine zeitweilige nothdürftige Existenz gewährenden Dienstbezügen und ungeachtet der mit ihrem Dienste verbundenen, auf Gesundheit und Leben höchst nachtheilig einwirkenden großen Beschwerlichkeiten bei eintretender Dienstunfähigkeit nicht einmal die andern Staatsdienern gesetzlich zugesicherten Vortheile zu Gute kommen, zur Erlangung einer andern gesicherten Stellung jede Gelegenheit ergreifen und dadurch ein öfterer Wechsel dieser Beamten eintrete, dies hätten sie dem Ermessen der Kammer zu überlassen und noch zu erwähnen, daß zur entsprechenden Führung der Brandversicherungsgeschäfte in technischer Beziehung umfassende Localkenntnisse, besondere Erfahrungen und Uebungen erforderlich seien, die bei der Größe der Brandversicherungsinspectorsbezirke nicht in Monaten, sondern erst in Jahren erworben werden können.

Dürfte nun die Function der Brandversicherungsinspectoren als eine dauernd nothwendige und nicht unwichtige zu betrachten sein, so möchte wohl deren Anerkennung als Staatsdiener mehr als billig erscheinen, abgesehen davon, daß viele Beamte und Officianten Staatsdiener seien, denen die Brandversicherungsinspectoren rücksichtlich der Wichtigkeit ihrer Functionen und der damit verbundenen Beschwerden, Aufopferungen und Vertretungen in keiner Weise nachstehen dürften.

Sie gäben sich um so mehr der Hoffnung auf Gewährung ihrer Bitte hin, als durch den Wegfall der Districtstaxatoren und der Taxationsrevisoren, so wie die Anstellung der Brandversicherungsinspectoren und die Fixirung der letztern die Brandversicherungscasse beziehentlich des Kostenpunktes selbst dennoch alljährlich eine namhafte Summe erspare, wenn die etwaigen Pensionen der Brandversicherungsinspectoren und deren Hinterlassenen in Anschlag gebracht werden, nicht zu gedenken, daß, weil die Brandversicherungsinspectoren die Ergebnisse der von ihnen in der Regel ohne Concurrrenz der Obrigkeiten bewirkten Abschätzungen selbst niederschreiben, nicht nur für die Letztern daraus eine wesentliche Geschäftserleichterung und Zeitersparniß hervorgehe, sondern auch die deshalbige Verantwortlichkeit von den Obrigkeiten auf die Brandversicherungsinspectoren zurückfalle, so wie nebenbei die Reisekosten und Auslösungen der Obrigkeiten, welche außerdem diesfalls zu bezahlen seien und früher gewährt worden wären, der Brandversicherungscasse zu Gute gehen.